

Von diesen Grundsätzen ausgehend ergibt sich, daß in der vorliegenden Sache der Übergabe des Verfahrens an die Konfliktkommission des Betriebes des Angeklagten keine Hinderungsgründe entgegenstanden.

Für die vom Angeklagten begangene Straftat ist die Übergabe ausdrücklich als mögliche Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit aufgeführt (§ 196 Abs. 2 StGB). Die Straftat ist unter Berücksichtigung des geringen Grades der Schuld des Angeklagten nicht erheblich gesellschaftswidrig. Der Angeklagte fuhr längere Zeit auf der Autobahn. Die von ihm zu bewältigenden Verkehrsanforderungen waren gering, hinzu kam eine gewisse Monotonie der Eindrücke. Da sich der Angeklagte diesen äußeren Umständen offensichtlich angepaßt hatte und dadurch seine Konzentration nachließ, kam es bei der Abfahrt zu einer Fehleinschätzung der Fahrgeschwindigkeit. Dem Angeklagten war als erfahrenen Kraftfahrer zwar bekannt und er mußte wissen, daß er, um Täuschungen nicht zu unterliegen, seine Geschwindigkeit am Tachometer zu kontrollieren hatte, dennoch dürfen diese Einwirkungen bei der Beurteilung des Grades seiner Schuld nicht unberücksichtigt bleiben; sie charakterisieren seine Schuld als gering. Auch von seiner Person her ist zu erwarten, daß er aus einer Beratung der Straftat vor der Konfliktkommission seiner Arbeitsstelle die notwendigen Lehren zieht. Er wird von seinem Arbeitskollektiv als rücksichtsvoller, sicherer und vorsichtiger Kraftfahrer eingeschätzt. Die von ihm begangene Straftat steht völlig im Widerspruch zu seinem ansonsten stets verantwortungsbewußten Verhalten. Das macht gleichzeitig deutlich, daß es nicht des Ausspruchs einer Geldstrafe bedurfte, um ihn zur Achtung der sozialistischen Gesetzlichkeit und der Rechte der Bürger zu erziehen.

Da auch der Sachverhalt vollständig aufgeklärt ist und der Übergabe keine anderen Hinderungsgründe entgegenstanden, schränkt die vom Stadtbezirksgericht im Strafbefehlsverfahren erkannte Geldstrafe die unter sozialistischen Gesellschaftsverhältnissen mögliche und wirksame kollektive Selbsterziehung der Bürger bei geringfügigen Vergehen unzulässig ein.

Das Stadtbezirksgericht hätte deshalb das Verfahren gemäß § 270 Abs. 2 StPO an den Staatsanwalt mit der Maßgabe zurückgeben müssen, daß es die Übergabe an die Konfliktkommission der Arbeitsstelle des Angeklagten für angemessen hält. Das war nunmehr in Übereinstimmung mit der Auffassung des Vertreters des Generalstaatsanwalts der DDR unter entsprechender Anwendung des § 322 Abs. 3 StPO im Wege der Selbstentscheidung nachzuholen.

§§ 124, 128 StGB.

1. Obszöne Äußerungen stellen wegen Fehlens eines körperlichen Bezugs keine sexuellen Handlungen dar.

2. Im Interesse des umfassenden Schutzes der Kinder vor Angriffen auf ihre sexuelle Unantastbarkeit ist der Tatbestand des § 148 StGB so ausgestaltet, daß alle sexuellen Handlungen mit, an oder vor Kindern „Mißbrauch“ im Sinne des Strafgesetzes sind.

3. Soweit der Täter sexuelle Handlungen an seinem eigenen Körper in Gegenwart von Kindern vornimmt, liegt sexueller Mißbrauch i. S. des § 148 StGB nur dann vor, wenn er die Kinder als Persönlichkeit in seine sexuellen Manipulationen (hier: Onanie) einbezogen und somit einen körperlichen Bezug zwischen sich und den Kindern als Stimulanz für seine sexuelle Erregung bzw. Befriedigung hergestellt hat.

4. Entblößungshandlungen und Onanie vor Kindern

ohne eine Einbeziehung der Kinder als Persönlichkeit in sexuelle Manipulationen des Täters verwirklichen bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen des § 124 StGB diesen Straftatbestand.

OG, Urt. vom 30. Dezember 1971 — 3 Zst 33/71.

Am 15. Dezember 1970 hielt sich der Angeklagte im Großen Garten der Stadt D. auf. Er war sexuell erregt. Als er zwei Gruppen von Schulmädchen auf sich zukommen sah, steigerte sich seine sexuelle Erregung. Er steckte eine Hand in die Hosentasche und begann zu onanieren. Als die 13jährigen Mädchen Schi, und Schö. an ihm vorbeigingen, fragte er sie, ob sie schon Geschlechtsverkehr gehabt hätten. Die Mädchen reagierten darauf nicht und setzten ihren Weg fort. Etwa 40 m hinter ihnen kam eine zweite Gruppe 12 und 13 Jahre alter Mädchen. Als diese an dem Angeklagten vorbeigingen, faßte er der 12jährigen Schülerin L. über der Bekleidung an die Brust und machte eine auf sie bezogene obszöne Bemerkung. Auch diese Mädchen gingen weiter. Der Angeklagte entblößte jetzt sein Geschlechtsteil und onanierte. Ein Mädchen nahm dies wahr und machte die anderen darauf aufmerksam.

Auf Grund dieses Sachverhalts hat das Kreisgericht den bereits wegen Unzucht mit einem Kind vorbestraften Angeklagten wegen sexuellen Mißbrauchs von Kindern (§ 148 Abs. 1 und 2 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und zwei Monaten verurteilt. Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung hat das Bezirksgericht als offensichtlich unbegründet verworfen.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat die Kassation des Urteils des Kreisgerichts zugunsten des Angeklagten beantragt. Mit dem Kassationsantrag wird unrichtige Anwendung des § 148 Abs. 1 StGB gerügt.

Aus den G r ü n d e n :

Die Instanzgerichte haben die obszönen Reden des Angeklagten gegenüber der ersten Kindergruppe, das Berühren der Brust des einen Mädchens sowie das Onanieren in Gegenwart der zweiten Mädchengruppe als sexuellen Mißbrauch von Kindern beurteilt. Diese Rechtsauffassung ist nicht haltbar.

Der Tatbestand des § 148 StGB setzt zunächst voraus, daß überhaupt sexuelle Handlungen vorgenommen worden sind. Hierunter sind Verhaltensweisen zu verstehen, die in objektiver Hinsicht im Sexualbereich liegen und durch entsprechende Manipulationen einen Bezug zum Körper eines anderen oder zum eigenen Körper haben. In subjektiver Hinsicht muß durch die Sexualhandlung sinnliche Lust erstrebt worden sein (vgl. OG, Urteil vom 23. Dezember 1971 — 3 Zst 36/71 — /*).

Obszöne Äußerungen stellen wegen des Fehlens eines körperlichen Bezugs keine Sexualhandlung dar. Deshalb verwirklicht das entsprechende Verhalten des Angeklagten schon in objektiver Hinsicht nicht den Tatbestand des § 148 StGB.

Das sexuell motivierte Berühren der Brust der 12jährigen Schülerin L. ist hingegen eine sexuelle Handlung, so daß insoweit § 148 StGB gegeben ist. Im Interesse des umfassenden Schutzes der Kinder vor Angriffen auf ihre sexuelle Unantastbarkeit ist § 148 StGB so ausgestaltet, daß alle sexuellen Handlungen mit Kindern „Mißbrauch“ im Sinne dieses Tatbestandes sind. Der „Mißbrauch“ ist somit nicht zusätzlich zu prüfen. Sexueller Mißbrauch nach § 148 liegt vielmehr immer dann vor, wenn der Täter sexuelle Handlungen am Körper des Kindes vornimmt bzw. es veranlaßt, derartige Handlungen an seinem Körper, an dem des Täters oder am Körper dritter Personen oder an Tieren vorzunehmen. Kinder können aber auch dadurch zu

/* Dieses Urteil ist in NJ 1972 S. 178 f. veröffentlicht.